

Dienste können mit Beratung punkten

Für Pflegedienste, die auf gute Pflegeberatung Wert legen, ergeben sich im Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) bislang wenig bekannte Chancen, ihren Klienten zu Zuschüssen ihrer Pflegekassen zu verhelfen.

Berlin/Hannover (ul). Ab 2013 haben Demenzkranke und andere Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erstmals Anspruch auf Zuschüsse für ihren barrierefreien Wohnraumumbau, für Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel sowie technische Hilfen. Diese bislang wenig beachteten Neuerungen des PNG hat Birgit Naase, Leiterin der Unterabteilung „Grundsatzfragen der Gesundheitspolitik, Pflegeversicherung“ im Bundesministerium für Gesundheit, jetzt auf Anfrage bestätigt.

Nach dem neuen Paragraphen 123 Abs. 2 SGB XI könnten auch Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ab 2013 den Zuschuss von 2 557 Euro pro Maßnahme für barrierefreien Wohnraumumbau beanspruchen, erläuterte sie in ihrer Antwort, die das zuständige Fachreferat zuvor geprüft hatte. Bislang kommen bekanntlich nur anerkannt Pflegebedürftige mit Pflegestufe in den Genuss dieser Förderung.

Doch jener neue Paragraph im viel diskutierten und umstrittenen Gesetzwerk birgt noch weitere Förderchancen für Demenzkranke und andere Menschen mit erheblichem Betreuungsbedarf, die im PNG nicht ausdrücklich formuliert, aber als Hinweise auf andere Bestimmungen vermerkt sind: Ab 2013 haben Demenzkranke auch Anspruch auf die Leistungen der Pflegekassen bei Verhinderungs- und bei Kurzzeitpflege nach § 39 SGB XI (jeweils 1 550 Euro Höchstförderung für höchstens 28 Tage im



Mit Beratung punkten: Ab 2013 haben Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz Anspruch auf Zuschüsse für barrierefreien Wohnraumumbau sowie für technische Hilfen. Foto: Archiv

Jahr) sowie Zuschüsse für Pflegehilfsmittel und technische Hilfen nach § 40.

Bekannter sind Pflegeberatern bislang die erhöhten Leistungen für Demenzkranke beim Pflegegeld und bei Pflegesachleistungen sowie die mögliche Nutzung von Kombinationsleistungen. Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf ohne anerkannte Pflegestufe erhalten ab 2013 ein auf monatlich 120 Euro erhöhtes Pflegegeld nach § 37 SGB XI, Pflegesachleistungen von monatlich bis zu 225 Euro nach § 36 und dürfen auch Kombinationsleistungen aus Pflegegeld und Pflegesachleistungen nach § 38 in Anspruch nehmen.

Zuschüsse bis der Fördertopf leer ist

Wenn mehrere Pflegebedürftige gemeinsam in einer Wohnung leben, haben künftig bis zu vier dort lebende Pflegeversicherte Anspruch auf den Zuschuss ihrer Pflegekassen von jeweils 2 557 Euro. Insgesamt kann der barriere-

freie Umbau der gemeinsamen Wohnungen zum Beispiel von ambulant betreuten Wohngruppen oder -gemeinschaften von Pflegebedürftigen mit höchstens 10 228 Euro gefördert werden.

Auch die Gründung neuer ambulant betreuter Wohnformen wird ab Jahresbeginn erstmals gefördert. Bei der Einrichtung von gemeinsamen Wohnungen für Ältere wie ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Demenzkranke, psychisch Kranke oder Pflegebedürftige werden Umbaumaßnahmen ab 2013 mit 2 500 Euro pro Person, höchstens aber mit insgesamt 10 000 Euro pro Wohngruppe gefördert.

Diese Zuschüsse für neue Wohnprojekte werden von den Pflegekassen gewährt, bis der Fördertopf von 30 Millionen Euro ausgeschöpft ist. Außerdem erhalten Gruppen von Pflegebedürftigen wie Wohngemeinschaften künftig einen Zuschuss von 200 Euro pro Bewohner zur Organisation des Wohngruppenbetriebs. Damit können sie zum Beispiel eine Organisationskraft beschäftigen. //